

Von
Direktwahl
e-mail

Robert Lang
041 329 63 00
robert.lang@kriens.ch

18. Juli 2007 L

Neue Gemeindeordnung 2008 / Vorschläge für die 2. Lesung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 30./31. Mai 2007 hat der Einwohnerrat Kriens die neue Gemeindeordnung 2008 in einer erster Lesung behandelt. In der Folge hat lic. iur. Lothar Sidler entsprechend die Gemeindeordnung bearbeitet und insbesondere hängige Fragen geklärt. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltungs- und Bildungskommission (VBK) am 18. Juni 2007 die zweite Lesung durchgeführt. Der Gemeinderat ist an den Sitzungen vom 04. und 18. Juli 2007 über die vorgesehenen Bereinigungen informiert worden und hat sich mit diesen einverstanden erklärt.

Nachstehend behandeln wir die wichtigsten Änderungen, die aus der zweiten Lesung der VBK resultieren:

§ 1 Begriff, Gemeindegebiet

Einfachheitshalber wird weder von der Stadt noch von der Gemeinde Kriens, sondern nur noch von Kriens gesprochen. Es wird jedoch klar darauf hingewiesen, dass sich Kriens Stadt nennt.

§ 2 Wappen (neu)

Für die Definition des Wappens wurde ein neuer Paragraph geschaffen. Dieser entspricht dem Wortlaut, wie ihn der Einwohnerrat genehmigt hat.

§ 4 Öffentlichkeitsprinzip und § 10 Amtsverschwiegenheit

Die Abgrenzung von § 4 zu § 10 ist klar: § 10 besagt als Grundsatz, dass die genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sofern es sich um geheime Angelegenheiten handelt. Tatsachen, die aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips öffentlich zugänglich sind, sind nicht geheim. Andererseits ist all das, was trotz Öffentlichkeitsprinzip nicht öffentlich ist, geheim.

§ 7 Unvereinbarkeit

Es besteht die Absicht des Reglements, welches die Unvereinbarkeit von Funktionen der Stadtverwaltung mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat umschreibt, als Ergänzung ins Personalreglement zu integrieren.

Für das Rektorat wird eine analoge Bestimmung in das Reglement über die Organisation der Volksschule der Gemeinde Kriens aufgenommen.

§ 20 Volksmotion

Die Volksmotion soll wie eine parlamentarische Motion behandelt werden. Einzig die Behandlungsfrist ist, wie bei der Petition, in der Gemeindeordnung zu verankern.

§ 26 Politische Planung

Durch das Einfügen des Wortes "insbesondere" können auch andere Jahresberichte durch den Einwohnerrat behandelt werden. Somit ist den Bedenken von Hansruedi Kunz Rechnung getragen.

§ 29 Politische Kontrolle und Steuerung

Abs. 1 lit. b

Die Änderung steht im Zusammenhang mit den Anpassungen in § 35 Abs. 2: Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite können nur durch den Einwohnerrat genehmigt werden. Deshalb muss die untergeordnete Kompetenz des Gemeinderates anders lauten. Als Formulierung wurde *nachträgliche Kredite* (so lange es noch keinen Nachtragskredit braucht) und für *zusätzliche Kredite* (so lange es keinen Zusatzkredit braucht) aufgenommen. Dementsprechend mussten diverse Bestimmungen angepasst werden.

Abs. 1 lit. d

Der Antrag von Werner Baumgartner ist erledigt, indem dieser Absatz wie folgt angepasst wird: *„d. die Kenntnisnahme von Berichten über Geschäfte, die vom Einwohnerrat zu behandeln sind, insbesondere:“* Die blosser Ergänzung mit "insbesondere" genügt nicht. Andernfalls muss der Gemeinderat dem Einwohnerrat auch Berichte vorlegen, die den Einwohnerrat an sich nichts angehen (z.B. einen Bericht, der die Personalführung betrifft).

§ 30 Ausschliessliche Kompetenz

Lit. h *„Kenntnisnahme der Jahresrechnung der Pensionskasse der Gemeinde Kriens“* ist ersatzlos gestrichen worden, da der Einwohnerrat für Reglementbestimmungen der Pensionskasse zuständig ist, soweit diese finanzielle Auswirkungen haben. Somit kann er bestimmen, wie weit er von der Jahresrechnung der Pensionskasse Kenntnis nehmen will.

§ 33 Zusammensetzung (Gemeinderat)

Die Bestimmungen sind in dem Sinne bereinigt worden, dass diese für beide Varianten (Majorz- und Proporzwahlverfahren) gleichlautend sind.

Beim Amt für Gemeinden wird abgeklärt, ob es beim Proporzwahlverfahren tatsächlich möglich ist, im separaten Majorzwahlverfahren den Stadtpräsidenten bzw. die Stadtpräsidentin zu wählen.

Der Hinweis in Abs. 3 bezüglich Organisationsverordnung wurde gestrichen, da sich der Stadtrat selbst konstituiert und dies in seiner Geschäftsordnung zu regeln hat.

§ 35 Funktion und Aufgaben

Abs. 2

Es gelten die analogen Ausführungen wie zu § 29 Abs. 1 lit. b.

Abs. 4

Vgl. zu § 29 Abs. 1 lit. b: Da nun klar ist, dass nachträgliche und zusätzliche Kredite aufgrund von § 35 Abs. 2 vom Gemeinderat in ausschliesslicher Kompetenz gesprochen werden, ist eine explizite Erwähnung unnötig.

§ 44 Rechnungsmodell, Darstellung des Voranschlags und der Rechnung

Die Formulierungen sind überprüft worden und Abs. 3 betreffend Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite ist bereits in anderen Paragraphen geregelt, so dass Absatz 2 und 3 weggelassen werden kann.

Weiterer Antrag

Im Rahmen der Diskussion über das Reglement über die Organisation der Volksschule der Gemeinde Kriens haben wir festgestellt, dass in jedem Fall für die Schule eine Bildungskommission zuständig sein wird. Wie weit diese Kommission andere Aufgaben behandeln wird, kann erst bestimmt werden, wenn klar ist, welchem Departement die Bildung zu geordnet wird.

Wir schlagen die Formulierung für § 39 „Schulpflege“ wie folgt vor:

§ 39 Bildungskommission

¹Die der Schulpflege gemäss Volksschulbildungsgesetz zugewiesenen Aufgaben werden in einem Reglement dem Einwohnerrat, einer Bildungskommission, dem Stadtrat, dem zuständigen Departement oder der Schulleitung übertragen.

²Das für die Volksschulen zuständige Mitglied des Stadtrates und ein Mitglied der Schulleitung gehören der Kommission von Amtes wegen an. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

Beschlussestext

Sobald die notwendigen Abklärungen getroffen sind, werden wir Ihnen auch einen bereinigten Beschlussestext zustellen. Aus heutiger Sicht vertreten wir die Auffassung, dass die Stimmberechtigten neben der Genehmigung der Gemeindeordnung auch über das Wahlverfahren „Gemeinderat“ – wie vom Einwohnerrat beschlossen – und über die Bezeichnung als „Stadt“ mittels separaten Abstimmungsfragen entscheiden sollen.

Weitere Reglementsentwürfe

Im Weiteren werden wir Ihnen spätestens anfangs September 2007 mögliche Vorschläge über die Gestaltung folgender Reglemententwürfe zustellen:

- Ergänzung des Personalreglements betreffend Unvereinbarkeitsvorschriften für das Gemeindepersonal
- Informations- und Datenschutz-Reglement
- Reglement über die Organisation der Volksschule der Gemeinde Kriens

Bei diesen Vorschlägen handelt es sich um Entwürfe. Der Einwohnerrat wird diese mit einem entsprechenden Bericht und Antrag erhalten, damit er in der Folge diese Reglemente in zwei Lesungen behandeln kann.

Wir bitten Sie, diese Ausführungen beim Studium der überarbeiteten Gemeindeordnung 2008 zu beachten.

Freundliche Grüsse



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Robert Lang
Gemeindeschreiber

- Entwurf Gemeindeordnung vom 18.06.2007

Kopie z.K. an:

- Mitglieder Gemeinderat
- Mitglieder Kerngruppe
- Gemeindekanzlei

N.B.: Mit dem ordentlichen Versand vom 20. August 2007 wird dieses Schreiben und die bereinigte Gemeindeordnung 2008 zugestellt.